

Einwohnerwesen

Die Einwohnerdienste sind zentrale Anlaufstelle für die Einwohner und Einwohnerinnen und erfüllen wesentliche Bereiche im Dienstleistungs- und Informationssektor. Hier werden die Daten aller in der Gemeinde wohnhaften Personen, Schweizer und Ausländer, als Grundlage für viele Aufgaben verwaltet.

Die Einwohnerdienste sind zuständig für:

- Adressänderungen
- Adressauskünfte
- An- und Abmeldungen
- Ausländerbewilligungen (Beantragung/Verlängerung /Änderung)
- Familiennachzugsgesuche
- Garantieerklärung für visumpflichtige Besucher
- Heimatausweise
- Identitätskarten-Anträge
- Krankenkassenkontrollstelle
- Lebensbescheinigung
- Leumundszeugnis
- Personalienbestätigung
- Prämienverbilligung
- Stimmregister führen
- Tageskarten Gemeinde
- Versicherungspflicht Kontrolle
- Wohnsitzbescheinigungen

Einwohnerwesen

Lernziele

1 Allgemeines

- die Gesetzesquellen kennen
- die wichtigsten Funktionen der Einwohnerdienste aufzählen, speziell die Bedeutung für andere Verwaltungsabteilungen und Amtsstellen (Erfassen, Registrieren Weiterleiten, Archivieren, Statistiken erstellen)
- die verschiedenen Möglichkeiten zur Führung des Einwohneramtes kennen

2 Wohnsitz und Niederlassung

- Voraussetzungen und Folgen beim zivilrechtlichen Wohnsitz und der Niederlassung kennen
- Niederlassungsfreiheit erläutern
- Anwesenheitsformen der Schweizer unterscheiden

3 Meldepflicht/Schriftenhinterlegung

- Schriften bezeichnen, die bei einer Anmeldung vorgewiesen oder hinterlegt werden müssen, und Anmeldefrist kennen

4 Ausweise und Bescheinigungen

- Arten und Bedeutung von Ausweispapieren kennen
- Voraussetzungen und zuständige Stellen für die Ausstellung der Ausweispapiere bezeichnen

5 Ausländer

- die zuständigen fremdenpolizeilichen, eidgenössischen und kantonalen Stellen kennen
- Bewilligungsarten für Ausländer aufzählen
- die Bedingungen und die Rechtsfolgen bei den einzelnen Bewilligungsarten für Ausländer kennen
- die wichtigsten Bewilligungsverfahren erläutern

Einwohnerwesen

Inhaltsverzeichnis

- 1 Gesetzesquellen**
- 2 Funktionen der Einwohnerdienste**
 - 21 Erfassen
 - 22 Registrieren
 - 23 Weiterleiten
 - 24 Archivieren
 - 25 Statistiken
- 3 Einrichtungen des Einwohneramtes**
- 4 Wohnsitz und Niederlassung**
 - 41 Zivilrechtlicher Wohnsitz
 - 42 Niederlassung
- 5 Anwesenheitsformen der Schweizer**
 - 51 Niederlassung
 - 52 Aufenthalt
- 6 Meldepflicht und Schriftenhinterlage**
 - 61 der Schweizer
 - 62 der Ausländer
 - 63 Meldepflicht für Geschäftsniederlassung
- 7 Ausweise und Bescheinigungen**
 - 71 Identitätskarte für Schweizer
 - 72 Reiseausweise für schriftlose Ausländer
 - 73 Grenzkarte für Ausländer
 - 74 Heimatausweis
 - 75 Auszug aus dem Einwohnerregister
- 8 Anwesenheitsregelung der Ausländer**
- 9 Bewilligungsarten und Rechtsfolgen für Ausländer**
 - 91 Geltungsbereich
 - 92 Aufenthaltsbewilligung
 - 93 Niederlassung
 - 94 Kurzaufenthalt
 - 95 Asylbewerber
 - 96 Vorläufig aufgenommene Ausländer
 - 97 Grenzgänger
- 10 Bewilligungsverfahren**
 - 101 Einreise
 - 102 Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung Stellen-, Berufs- und Kantonswechsel
 - 103 Umwandlung von Kurzaufenthalt EG/EFTA
 - 104 Familiennachzug
 - 105 Niederlassung
- 11 Liechtensteinische Staatsangehörige**
- 12 Zentrales Ausländerregister**

Einwohnerwesen

1 Gesetzesquellen

Für jede amtliche Handlung sind entsprechende Gesetzesquellen eine Voraussetzung. Das gilt auch für die Tätigkeit im Einwohneramt. Folgende wichtigsten Gesetzesquellen sind zu beachten:

Bund

Die Bundesverfassung (Art. 24) garantiert die **Niederlassungsfreiheit**. Das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer sowie die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer geben die rechtlichen Grundlage für die Regelung der Anwesenheit der Ausländer.

Kanton

Die Kantonsverfassung (Art. 44), das Gesetz über die Niederlassung der Schweizer sowie seine Vollzugsverordnung und die Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer sind die wichtigsten kantonalen Erlasse für das Einwohneramt.

Gemeinde

Das Reglement über das Einwohnermeldewesen ist fakultativ und wird von der Gemeinde im Rahmen des Gemeindegesetzes erstellt (meist nur in grösseren Gemeinden vorhanden).

2 Funktionen des Einwohneramtes

Die Hauptaufgabe des Einwohneramtes ist die Führung des Einwohnerregisters. Daraus ergeben sich folgende Grundfunktionen:

21 Erfassen

Alle Einwohner einer Gemeinde sind zu erfassen. Die Zuzüger sind zu registrieren und die Wegziehenden im Register mit einem Wegzugsvermerk zu versehen. Die Geburten entsprechen den Zuzügen, die Todesfälle den Wegzügen. Der Saldo aus dem Erfassen entspricht der aktuellen Bevölkerung in der Gemeinde.

22 Registrieren

Die erfassten Einwohnerdaten müssen bei Veränderungen mutiert werden. Insbesondere sind die Adressänderungen innerhalb der Gemeinde, die Zivilstandsmeldungen (Heiraten, Scheidungen, Adoptionen usw.), die Kindesanerkennungen, die Konfessionswechsel, die Berufs- und Arbeitgeberwechsel zu registrieren.

23 Weiterleiten

Die Zu- und die Wegzüge, die Geburten, die Todesfälle und die Mutationen sind den andern Amtsstellen nach Bedarf zuzustellen. Es sind nur diejenigen Meldungen und Mutationen weiterzugeben, die von der jeweiligen Amtsstelle in Erfüllung ihres Auftrages gebraucht werden.

24 Archivieren

Die Einwohnerdaten sind dauernd aufzubewahren. Diese Daten sind so zu archivieren, dass eine Zerstörung möglichst ausgeschlossen wird.

25 Statistiken

Die Bevölkerungsstatistik dient der öffentlichen Verwaltung als wichtiges Planungsinstrument. Aus der Statistik kann die Entwicklung der Bevölkerung in den vergangenen Jahren ersehen werden. Es können aber auch künftige Entwicklungsrichtungen aus der Statistik abgeleitet werden.

3 Einrichtungen des Einwohneramtes

Die Gemeinde führt ein Einwohneramt. Dieses führt das Einwohnerregister und bewahrt die hinterlegten Schriften auf.

Die Art der Registerführung (EDV-Anlage oder Karteikarte) ist den Gemeinden freigestellt. In Art. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Niederlassung der Schweizer sind die Daten, die vom Einwohner erfragt werden können, abschliessend aufgezählt.

Die vom Einwohner deponierten Ausweispapiere (Heimatschein, Heimatausweis) sind gesichert vor fremdem Zugriff oder Verlust durch Zerstörung aufzubewahren.

4 Wohnsitz und Niederlassung

Eine allgemeine Umschreibung des Begriffes "Wohnsitz" ist notwendig, weil sich die Ausübung der Rechte und die Erfüllung der Pflichten einer Person nach der Frage "wo?" richten. Der Wohnsitzbegriff ergibt damit eine rechtliche und örtliche Fixierung einer Person selbst.

Jedermann kann nur einen zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Es gibt aber neben dem zivilrechtlichen Wohnsitz nach ZGB Art. 23 noch verschiedene andere Arten von Wohnsitzen, die Rechtskonsequenzen verschiedenster Art nach sich ziehen können. So z.B. den politischen Wohnsitz, den steuerlichen Wohnsitz, den Unterstützungswohnsitz, den betriebsrechtlichen Wohnsitz, den militärischen Wohnsitz, den Wohnsitz juristischer Person.

Der Begriff "Wohnsitz" wird vielfach dem Begriff "Niederlassung" gleichgesetzt. Das mag in vielen Fällen zutreffen, muss aber nicht so sein. Grundsätzlich sind beim Wohnsitz "die Absicht des dauernden Verbleibens und die physische Anwesenheit" unabdingbare Voraussetzungen, während für die Niederlassung die Aufgabe des Heimatscheines an sich genügt. Die Niederlassung kann in einem Streitfall deshalb nur Indiz für den Wohnsitz, nie aber Voraussetzung oder gar Beweis sein. Ausserdem kommt es immer auch noch darauf an, welche Art von Wohnsitz in Frage steht.

41 Zivilrechtlicher Wohnsitz

Der zivilrechtliche Wohnsitz ist rechtlich festgelegt in Art. 23, Abs. 1 und 2 ZGB ("Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben").

42 Niederlassung

Sie wird begründet aufgrund von Art. 24 der Bundesverfassung ("Jeder Schweizer kann sich an jedem Orte des Landes niederlassen"). Damit ist die Niederlassungsfreiheit uneingeschränkt gewährleistet. Voraussetzung dazu ist allerdings die Abgabe des Heimatscheines.

5 Anwesenheitsformen der Schweizer

51 Niederlassung

Sie setzt die Anmeldung mit dem Heimatschein voraus.

52 Aufenthalt

Der Aufenthalt setzt voraus, dass der Heimatschein am Ort der Niederlassung deponiert ist:

- **Wochenaufenthalt**
Voraussetzung ist die regelmässige und wöchentliche Rückkehr an den Ort der Niederlassung zu seinen Angehörigen.
- **Nebenniederlassung**
Am Nebenniederlassungsort wird ein Zweitwohnsitz begründet (z.B. bei Aufenthalt an mehreren Orten, die alle Niederlassungsort sein können; bei pendenten Scheidungen mit getrennten Aufenthalten; bei Bevormundungen, wenn der Sitz der Vormundschaftsbehörde und der Aufenthaltsort nicht identisch sind).
- **Geschäftsniederlassung**
Der Inhaber einer Einzelfirma mit auswärtiger Niederlassung hat am Firmensitz eine Geschäftsniederlassung zu begründen. Juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften begründen die Geschäftsniederlassungen an jenem Ort, wo sich gemäss Statuten der Firmensitz befindet.

6 Die Meldepflicht und Schriftenhinterlage

Wer in eine politische Gemeinde zuzieht oder in ihr umzieht, hat dies innert acht Tagen zu melden. Bei der Anmeldung ist der Einwohner zur Vorlage von gültigen Ausweisschriften und zur Auskunftsgabe verpflichtet. Wer von einer Gemeinde wegzieht, hat sich vorher abzumelden.

Von der Meldepflicht ist befreit, wer

- sich zu einem besonderen Zweck weniger als drei Monate in einer Gemeinde aufhält
- sich zur Pflege vorübergehend in einem Spital aufhält
- in einer Strafanstalt, einer psychiatrischen Klinik oder einem Heim untergebracht wird

Alle diese Ausnahmen setzen voraus, dass eine Niederlassung an einem anderen Ort besteht. Das «untergebracht werden» in einem Heim bedeutet einen zwangsweisen Aufenthalt. Ist der Heimaufenthalt aus freiem Willen erfolgt (z.B. im Altersheim), so kann auch der Heimaufenthalt zur Niederlassung führen.

61 Der Schweizer legt vor

- den Heimatschein (bei Niederlassung)
- den Heimatausweis (bei Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung)
- das Familienbüchlein (bei verheirateten Personen)

Der Heimatschein oder der Heimatausweis werden ins Depot genommen, das Familienbüchlein wird zurückgegeben. Der Schweizer erhält nach erfolgter Anmeldung den Niederlassungs- oder Aufenthaltsausweis.

62 Der Ausländer legt vor

- den heimatlichen Pass
- den Ausländerausweis
- den Familienschein oder das Familienbüchlein

7 Ausweise und Bescheinigungen

71 Identitätskarte für Schweizer

Für den Erhalt einer Identitätskarte müssen die folgenden **Bedingungen** erfüllt sein:

- Für Auslandschweizer ist die schweizerische Vertretung im Ausland zuständig.
- Persönliche Vorsprache (Signalementsaufnahme und Unterschrift).
- Das Einwohneramt stellt den Ausweisantrag aus und leitet den Antrag an das Passbüro weiter. Ausstellende Behörde ist beim Pass das Bundesamt für Bauten und Logistik, bei der IDK die Firma Trüb AG.
- Minderjährige und Entmündigte benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Bei gemeinsamer Ausübung der elterlichen Gewalt genügt die Einwilligung eines Elternteils.
- Es ist ein Passfoto (darf nicht älter als 6 Monat sein) für die Ausstellung der Ausweise nötig.

Gültigkeitsdauer

- Für Minderjährige 0 – 3 Jahre sind die Ausweise 3 Jahre gültig.
- Für Minderjährige 3 – 18 Jahre sind die Ausweise 5 Jahre gültig.
- Für Erwachsene sind die Ausweise 10 Jahre gültig.
- Die Ausweise können nicht verlängert werden.

Verlust

- Der Verlust eines Ausweises ist bei der Kantonspolizei zu melden. Ein neuer Ausweis darf erst ausgestellt werden, wenn die schriftliche Verlustanzeige der Polizei vorliegt.
- Verlustanzeigen von ausländischen Polizeiposten sind nicht gültig. Es muss immer eine Verlustanzeige einer Schweizer-Kantonspolizei vorliegen.

Provisorischer Pass

- Seit 1.1.2003 wird als Notausweis ein provisorischer Pass ausgestellt.
- Der provisorische Pass ist für die Dauer des Auslandsaufenthaltes (zuzüglich einer evtl. verlangten Gültigkeit über das Ausreisedatum), längstens 12 Monate gültig.

72 Reiseausweis für schriftlose Ausländer

Voraussetzungen: bewilligte Anwesenheit, 2 Fotos, persönliche Vorsprache.

Die Einwohnerdienste stellen aufgrund der festgestellten Personalien einen Antrag aus, der vom Ausländer zu unterzeichnen ist. Der Antrag wird über die Kantonale Fremdenpolizei an das Bundesamt für Polizeiwesen geleitet, das ausstellende Behörde ist.

73 Grenzkarte für Ausländer

Die Grenzkarte vereinfacht den Grenzübertritt und die Rückkehr in die Schweiz für Ausländer aus visumpflichtigen Staaten. Voraussetzungen: gültige Bewilligung A, B oder C, gültiger Pass, 1 Foto, persönliche Vorsprache.

Die Einwohnerdienste beglaubigen den vom Ausländer ausgefüllten Antrag (Formular) und übermittelt diesen der Kantonalen Fremdenpolizei, welche die Grenzkarte ausstellt.

74 Heimatausweis

Der Heimatausweis wird benötigt für die Begründung eines Wochenaufenthaltes, einer Nebenniederlassung oder einer Geschäftsniederlassung. Er ist auf ein Jahr zu befristen, bei Studienaufenthalten wird er auf 2 Jahre befristet. Die Heimatausweise für die Geschäftsniederlassung werden nicht befristet.

75 Auszug aus dem Einwohnerregister

Es gibt Auskunft über die registrierten Daten eines Einwohners.

8 Anwesenheitsregelung der Ausländer

Jeder Ausländer ist zur Anwesenheit auf Schweizer Boden berechtigt, wenn er eine gültige Bewilligung besitzt, oder wenn er nach dem Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer keiner solchen bedarf.

Die zuständigen Behörden sind

beim Bund	das Bundesamt für Ausländerfragen das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA)
im Kanton	das Amt für Migration und Zivilrecht das Amt für Wirtschaft
in der Gemeinde	die Einwohnerdienste

9 Bewilligungsarten und Rechtsfolgen

Kurzaufenthalter bis 3 Monate	<ul style="list-style-type: none">• bei Aufenthalten bis zu 3 Monaten oder 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr gilt für Staatsangehörige aus der EU-17 ein bewilligungsfreies Meldeverfahren, d. h. es wird keine Arbeits- bzw. Aufenthaltsbewilligung mehr benötigt• dennoch Anmeldung bei den kantonalen Arbeitsmarktbehörden nötig
Kurzaufenthaltsbewilligung L EU/EFTA	<ul style="list-style-type: none">• wird auf Vorlage eines Arbeitsvertrages von > 3 Monaten und weniger als 1 Jahr erteilt• Geltungsdauer = Dauer Arbeitsvertrag• Verlängerung/Erneuerung der Bewilligung möglich, ohne Land verlassen zu müssen• geografische und berufliche Mobilität• Anspruch auf Familiennachzug• kann in gewissen Fällen auch an nicht erwerbstätige Personen erteilt werden (Studenten, Stellensuchende, Dienstleistungsempfänger)

**(Dauer-) Aufenthaltsbewilligung
B EU/EFTA**

- 5 Jahre gültig, kann verlängert werden
- in erster Linie ausgestellt für Arbeitnehmer mit Arbeitsvertrag, der > 1 Jahr gilt bzw. mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag
- wenn die betreffende Person zum Zeitpunkt der ersten Verlängerung seit über 12 aufeinanderfolgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos war, kann die Bewilligung auf ein Jahr beschränkt werden
- auch Personen ohne Erwerbstätigkeit (z. B. Rentner, Studenten) können diese Bewilligung erhalten, sofern sie über ausreichende finanzielle Mittel und eine alle Risiken abdeckende Kranken- und Unfallversicherung verfügen (bei unsicheren finanziellen Verhältnissen kann die Erneuerung der Bewilligung nach 2 Jahren verlangt werden)
- Anspruch auf Familiennachzug
- geografische und berufliche Mobilität
- Selbständigerwerbende haben bei Einreichung des Gesuchs den Nachweis ihrer Selbständigkeit zu erbringen, sind die Aufenthaltsbedingungen erfüllt, wird eine 5-jährige Aufenthaltsbewilligung erteilt

**Niederlassungsbewilligung C
EU/EFTA**

(unveränderter Status auch nach Inkrafttreten der Bilateralen Verträge, wird vom Abkommen nicht erfasst)

- gilt unbeschränkt (erhält man erst, wenn man ≥ 5 Jahre "B" bzw. "B-EG" hatte und wahrscheinlich auch, wenn man berühmt ist und/oder viel Kohle mitbringt)
- muss alle fünf Jahre erneuert werden
- EU-15/EFTA-Staatsangehörige erhalten nach einem (regulären und ununterbrochenem) Aufenthalt von 5 Jahren in der Schweiz grundsätzlich eine Niederlassungsbewilligung
- keinerlei Arbeitsmarktsbeschränkungen mehr (Inhaber kann sich auf die Handels- und Gewerbefreiheit berufen); bis auf Stimm-/Wahlrecht und Militärdienstpflicht faktisch den Schweizern gleichgestellt

<p>Bewilligung für Stagiaires (= Praktikanten)</p> <p>(unveränderter Status auch nach Inkrafttreten der Bilateralen Verträge)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Stagiairebewilligung wird an Personen im Alter von 18 bis 30 Jahren im Hinblick auf eine berufliche oder sprachliche Weiterbildung ausgestellt • maximal 18 Monate gültig
<p>Grenzgängerbewilligung G EU/EFTA</p>	<ul style="list-style-type: none"> • seit 1. Juni 2007 keine Bindung mehr an "Grenzzonen", d. h. der Hauptwohnsitz in einem EU-/EFTA-Mitgliedsstaat kann beibehalten werden und dennoch in der ganzen Schweiz einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen werden • => vollständige berufliche und geographische Mobilität • bei Erwerbstätigkeit in der Schweiz > 3 Monate: Grenzgängerbewilligung (Ausweis G EU/EFTA) notwendig. (Grenzgängers muss bei Migrationsbehörden am Arbeitsort ein entsprechendes Gesuch einreichen) • Geltungsdauer = Dauer Arbeitsvertrag, wenn Arbeitsvertrag < 1 Jahr gilt • Geltungsdauer = 5 Jahre, wenn Arbeitsvertrag > 1 Jahr gilt bzw. unbefristet ist • wöchentliche Rückkehr an den ausländischen Wohnort

92 Aufenthaltsbewilligung B

Ausweis B EU/EFTA (Aufenthaltsbewilligung)



Aufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

Die Aufenthaltsbewilligung der **Angehörigen von EU/EFTA-Mitgliedstaaten** (Staatsangehörige EU/EFTA) hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren; sie wird erteilt, wenn der EU/EFTA Bürger den Nachweis einer unbefristeten oder auf mindestens 365 Tage befristeten Anstellung erbringt. Bei Bürgern der EU-2 Staaten (Bulgarien und Rumänien) kommen zusätzlich noch Übergangsbestimmungen zur Anwendung.

Die Aufenthaltsbewilligung wird um fünf Jahre verlängert, wenn der Ausländer die Voraussetzungen dafür erfüllt. Bei der ersten Verlängerung kann sie aber auf ein Jahr beschränkt werden, wenn die betreffende Person seit über zwölf aufeinanderfolgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos ist. Personen ohne Erwerbstätigkeit aus allen EU/EFTA Staaten haben Anspruch auf die Bewilligung B EU/EFTA ohne Erwerbstätigkeit, wenn sie genügende finanzielle Mittel sowie eine ausreichende Kranken- und Unfallversicherung nachweisen können.

93 Niederlassung C

Ausweis C EU/EFTA (Niederlassungsbewilligung)



Niedergelassene sind Ausländerinnen und Ausländer, denen nach einem Aufenthalt von fünf oder zehn Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist. Das

Aufenthaltsrecht ist unbeschränkt und darf nicht an Bedingungen geknüpft werden. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) legt das Datum fest, ab welchem die zuständigen kantonalen Behörden die Niederlassungsbewilligung frühestens erteilen dürfen.

Bei **EU/EFTA-Angehörigen** richtet sich die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach den Bestimmungen des AuG und der Niederlassungsvereinbarungen, da das Freizügigkeitsabkommen mit der EU keine Bestimmungen über die Niederlassungsbewilligung enthält. Bürger der EU-17 Staaten (ausser Zypern und Malta) und der EFTA erhalten aufgrund von Niederlassungsverträgen oder aus Gegenrechtsüberlegungen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren die Niederlassungsbewilligung. Für Zypern, Malta, die EU-8 Staaten, Rumänien und Bulgarien bestehen keine derartigen Vereinbarungen.

94 Kurzaufenthalt L

Ausweis L EU/EFTA (Kurzaufenthaltsbewilligung)

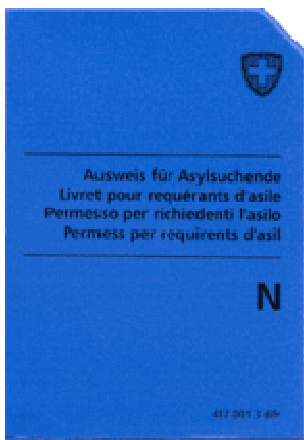


Kurzaufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich befristet, in der Regel für weniger als ein Jahr, für einen bestimmten Aufenthaltszweck mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

EU-25/EFTA-Angehörige haben einen Anspruch auf Erteilung dieser Bewilligung, sofern sie in der Schweiz ein Arbeitsverhältnis zwischen 3 Monaten und einem Jahr nachweisen können. Arbeitsverhältnisse unter 3 Monaten im Kalenderjahr bedürfen für EU-25/EFTA-Angehörige keiner Bewilligung, diese sind über das sogenannte Meldeverfahren zu regeln. Für Bürger der EU-2 Staaten (Bulgarien und Rumänien) ist noch jeder Stellenantritt bewilligungspflichtig und es kommen noch voraussichtlich bis 2016 Übergangsbestimmungen zur Anwendung. Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung entspricht derjenigen des Arbeitsvertrags. Sie kann bis zu einer Gesamtdauer von weniger als 12 Monaten verlängert werden. Die Bewilligung kann, wo noch anwendbar vorbehaltlich des Kontingentes, nach einem Gesamtaufenthalt von einem Jahr erneuert werden, ohne dass der Ausländer den Aufenthalt in der Schweiz unterbrechen muss. Bewilligungen L EU/EFTA ohne Erwerbstätigkeit werden an Stellensuchende aus allen EU/EFTA Staaten erteilt, dies schafft aber keine Sozialversicherungsansprüche.

95 Asylbewerber N

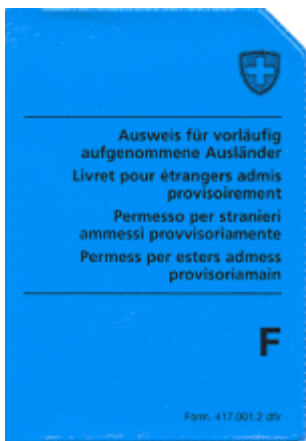
Ausweis N (für Asylsuchende)



Asylsuchende sind Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und im Asylverfahren stehen. Während des Asylverfahrens haben sie grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Unter bestimmten Umständen kann ihnen eine unselbständige Erwerbstätigkeit erlaubt werden.

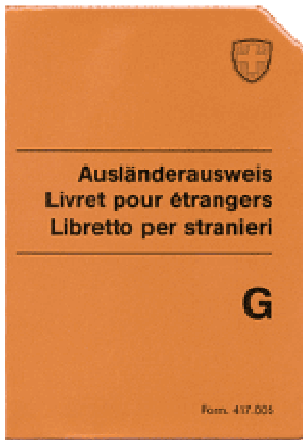
96 Vorläufig aufgenommene Ausländer F

Ausweis F (Vorläufig aufgenommene Ausländer)



Vorläufig Aufgenommene sind Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden, wobei sich aber der Vollzug der Wegweisung als unzulässig (Verstoss gegen Völkerrecht), unzumutbar (konkrete Gefährdung des Ausländers) oder unmöglich (vollzugstechnische Gründe) erwiesen hat. Die vorläufige Aufnahme stellt demnach eine Ersatzmassnahme dar. Die vorläufige Aufnahme kann für 12 Monate verfügt werden und vom Aufenthaltskanton um jeweils 12 Monate verlängert werden. Die kantonalen Behörden können vorläufig aufgenommenen Personen unabhängig von der Arbeits- und Wirtschaftslage eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilen. Die spätere Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung richtet sich nach den Bestimmungen von AuG Art. 84 Abs. 5.

Ausweis G (Grenzgängerbewilligung)



Grenzgänger sind Ausländerinnen oder Ausländer, die ihren Wohnsitz in der ausländischen Grenzzone haben und innerhalb der benachbarten Grenzzone der Schweiz erwerbstätig sind. Als Grenzzone gelten die Regionen, die in den zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten abgeschlossenen Grenzgängerabkommen festgelegt sind. Die Grenzgänger müssen wöchentlich mindestens ein Mal an ihren ausländischen Hauptwohnsitz zurückkehren.

Grenzgängern aus den EU/EFTA-Mitgliedstaaten wird innerhalb der gesamten Grenzzone der Schweiz die berufliche und geographische Mobilität gewährt. Für Bürger der EU-17 Staaten und der EFTA gelten seit dem 1. Juni 2007 keine Grenzzone mehr. Diese können überall in der EU/EFTA wohnen und überall in der Schweiz arbeiten, Bedingung ist lediglich die wöchentliche Rückkehr an den ausländischen Wohnort. Für Bürger der EU-8 und der EU-2 Staaten (Bulgarien und Rumänien) gelten die Grenzzone weiterhin. Die Grenzgängerbewilligung EU/EFTA ist fünf Jahre gültig, sofern ein Arbeitsvertrag vorliegt, der unbeschränkt oder länger als ein Jahr gültig ist. Wurde der Arbeitsvertrag für eine Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr abgeschlossen, richtet sich die Gültigkeitsdauer der Grenzgängerbewilligung nach dem Arbeitsvertrag.

10 Bewilligungsverfahren

Wer während seines Aufenthaltes in der Schweiz arbeitet oder sich länger als drei Monate in der Schweiz aufhält, benötigt eine Bewilligung. Diese wird von den kantonalen Migrationsämtern erteilt. Es wird unterschieden zwischen Kurzaufenthalts- (weniger als 1 Jahr), Aufenthalts- (befristet) und Niederlassungsbewilligung (unbefristet).

101 Einreise

Die Voraussetzungen für die Einreise in die Schweiz sind je nach Aufenthaltszweck (z.B. Tourismus, Besuch, Erwerbstätigkeit, Familiennachzug oder Studium) und Aufenthaltsdauer (kurz- oder langfristig) unterschiedlich.

102 Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung Stellen-, Berufs- und Kantonswechsel

Spätestens 2 Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ist das Gesuch um Verlängerung einer Bewilligung einzureichen.

Ausweisart

Verlängerung EU/EFTA-Staatsangehörige

Ausweis L (Kurzaufenthaltsbewilligung)

Verlängerung bzw. Aneinanderreihung möglich

Ausweis B (Aufenthaltsbewilligung)

Verlängerung um 5 Jahre bzw. Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung

Ausweis G (Grenzgäμβerbewilligung)

problemlose Verlängerung

Ausweis C (Niederlassungsbewilligung)

Die Bewilligung ist unbefristet und unbedingt. Trotzdem enthält der Ausweis grds. eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren. Bei Ablauf der angegebenen Laufzeit ist **der Ausweis** (d.h. nicht die Bewilligung an sich) zur Verlängerung vorzulegen.

103 Umwandlung von Kurzaufenthalt EG/EFTA

Folgende Unterlagen müssen vom Arbeitnehmer beim Einwohneramt des Wohnortes für die Umwandlung der Bewilligung eingereicht werden:

- Ausländerausweis L EU/EFTA
- Gesuch Ausländerbewilligung EU/EFTA (E1)
- Bestätigung des Arbeitsgebers, dass das Arbeitsverhältnis unbefristet weitergeführt wird
- Abmeldebestätigung des vorhergehenden Wohnsitzes im EU-Land
- Mietvertrag über eine bedarfsgerechte Wohnung

104 Familiennachzug

Die Regelungen, wer welche Familienmitglieder in die Schweiz holen darf (Familiennachzug), sind kompliziert. Auch hier gilt, dass für Familienmitglieder aus EU/EFTA-Staaten andere Bedingungen gelten als für Familienmitglieder aus Ländern ausserhalb der EU/EFTA. Die nachfolgenden Regelungen gelten auch für eingetragene Partnerschaften. Eine tabellarische Übersicht über die Regelungen findet sich auf der Website des Migrationsdienstes.

Gesuche um Familiennachzug müssen beim Einwohnerdienst der Wohngemeinde eingereicht werden.

ANGEHÖRIGE MIT EU-/EFTA-PASS VON SCHWEIZER BÜRGER/INNEN UND EU-/EFTA-STAATSANGEHÖRIGEN

Schweizerinnen und Schweizer dürfen ihre/n Ehepartner/in, ihre Kinder unter 21 Jahren sowie Kinder und Eltern, denen Unterhalt gewährt wird, in die Schweiz holen. Die Familie muss in der Schweiz nicht zusammen wohnen. Dieses Recht gilt auch für Familienmitglieder von Schweizer bzw. EU-/EFTA-Bürgerinnen und -Bürgern aus Drittstaaten, wenn diese ein Aufenthaltsrecht in einem EU-/EFTA-Staat haben.

ANGEHÖRIGE AUS DRITTSTAATEN VON SCHWEIZER BÜRGER/INNEN UND EU-/EFTA-STAATSANGEHÖRIGEN

Familienmitglieder aus Staaten ausserhalb der EU/EFTA (Drittstaaten) dürfen nur in die Schweiz nachgezogen werden, wenn es sich um Ehegatten oder Kinder unter 18 Jahren handelt. Die Angehörigen müssen innerhalb von 5 Jahren nach der Einreise in die Schweiz bzw. nach der Eheschliessung nachgezogen werden, Kinder über 12 müssen innerhalb eines Jahres nachgezogen werden. Ausnahmen von dieser Regel sind möglich, aber selten.

Ausserdem muss die Familie in der Schweiz zusammen wohnen. Ausnahmen sind möglich, wenn es wichtige Gründe gibt, dass getrennte Wohnorte nötig sind (z.B. weit weg liegender Arbeitsort), oder wenn es um eine vorübergehende Trennung wegen familiären Problemen geht.

ANGEHÖRIGE VON PERSONEN MIT B-AUSWEIS

Personen, die mit einem B-Ausweis in der Schweiz leben, haben keinen Anspruch darauf, Familienmitglieder in die Schweiz nachzuziehen. Sie können aber ein Gesuch um Familiennachzug beim kantonalen Migrationsdienst (für die Städte Bern, Biel, Thun: bei der Einwohnerbehörde) einreichen, das individuell geprüft wird.

ANGEHÖRIGE VON PERSONEN MIT C-AUSWEIS

Personen, die mit einem C-Ausweis in der Schweiz leben, dürfen ihre/n Ehepartner/in und Kinder unter 18 Jahren nachziehen, wenn sie das Sorgerecht für diese Kinder haben und ein regelmässiger Kontakt zu ihnen besteht.

105 Niederlassung

Die Niederlassungsbewilligung ist unbefristet und verleiht ein gefestigtes Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Grundsätzlich wird der Ausländerausweis für Niedergelassene EU/EFTA-Bürger zur Kontrolle mit einer Laufzeit von fünf Jahren ausgestellt.

Bei Straffälligkeit und finanzieller Unsicherheit (bestehender Fürsorgeabhängigkeit, Schuldenwirtschaft) wird die Niederlassungsbewilligung generell nicht erteilt und vorerst die Aufenthaltsbewilligung verlängert.

11 Liechtensteinische Staatsangehörige

Obwohl das Fürstentum Liechtenstein zu den EFTA-Staaten gehört und die Schweiz in einer Erklärung das sektorielle Abkommen auf die EFTA-Staaten ausgedehnt hat, gilt es nicht für Staatsangehörige aus dem Fürstentum Liechtenstein. Diese unterstehen dem Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) und der Vereinbarung der Schweiz mit dem Fürstentum Liechtenstein aus dem Jahre 1963.

12 Das Zentrale Ausländerregister (ZEMIS)

Die erfolgreiche Einführung von Zemis und damit die Ablösung der technisch veralteten Informatiksysteme ZAR3 und Auper2 erfolgte am 3. März 2008. Zemis hat gegenüber den veralteten Systemen (ZAR und Auper) den grossen Vorteil, dass die Verwaltung des gesamten Ausländer-, Asyl- und Flüchtlingsbereichs zentral in einem System erfolgt und nicht mehr in getrennten Systemen. Zudem wird Zemis heute von über 15 000 Kunden täglich eingesetzt, sei es als Informations- oder als zentrales Arbeitsinstrument. Es ist auch unabdingbare Voraussetzung für die fachliche und technologische Umsetzung der Anforderungen im Bereich Schengen/Dublin.

Einwohnerwesen

Praktische Arbeiten

- An- und Abmeldungen vollziehen
- Mutationen verarbeiten
- Zivilstandsmeldungen verarbeiten
- Identitätskarten-Anträge erstellen
- Bescheinigungen ausstellen
- Fremdenpolizeiliche Gesuche und Bewilligungen bearbeiten
- Bevölkerungsstatistiken erstellen